

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitung u. Geschäftsstelle Dresden-M. I, Gr. Zwingerstr. 16. Postf. 14574 u. 21295.
Postleitzahl - Konz. Dresden 2406 / Staatsbank - Konz. 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile über deren Raum 35 Pf.
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Nummenzeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellenanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Geltende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Beziehungsliste der Staatschuldenverwaltung, Holzplanten-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. K. Klauber in Dresden.

Nr. 20

Dresden, Mittwoch, 23. März

1932

Die Ablösung der Aufwertungssteuer in Sachsen.

(N.) Unter dem 21. März hat das Gesamtministerium "Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Ablösung der Aufwertungssteuer" veröffentlicht, die im Sächsischen Gelehrtenblatt Nr. 9 vom 23. März 1932 erschienen. Damit ist nunmehr die Ablösung der Aufwertungssteuer für Sachsen endgültig geregelt. Für den Grundbesitzergenossen, der seine Aufwertungssteuer ablösen will, sind folgende Vorschriften von besonderer Bedeutung.

Bei der Berechnung des Ablösungsbeitrages ist von dem Jahresbetrag an Aufwertungssteuer auszugehen, der sich nach den geistlichen Steuerabzügen unter Berücksichtigung der Projektionssteuerentlastung an Aufwertungssteuer für das Rechnungsjahr 1932 ergibt. Bei der Ermittlung des Jahresbeitrages der Aufwertungssteuer sind die gleichen Ermäßigungen noch § 15 Abs. 1 (Anrechnung der laufenden Geldverschuldungen aus wertbeständigen Lasten), § 16 (Minderbelastung des Grundstücks) und § 17 des Aufwertungssteuergesetzes (Begrenzung der alten Häuser), sowie der Teilabsatz von Aufwertungssteuer nach der Verordnung vom 21. Dezember 1931 zu berücksichtigen. Im übrigen ist von der in Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung des Reiches vom 11. Februar 1932 enthaltenen Ermäßigung, für Fälle bestimmter Art von den rechtsgerichtlichen Vorschriften abzuweichen, kein Gebrauch gemacht worden.

Eine befriedigte Beziehung hat die Anrechnung der Aufwertungssteuer (§ 15 Absatz 3 des Aufwertungssteuergesetzes) erlangt. Hier werden die Umlagebeiträge, die nach den geistlichen Vorschriften anrechnungsfähig sein würden, zur Hälfte aus Abholzungsmitteln erfasst.

Die Berechnungen hilfsbedürftiger Mieter (§ 4 des Aufwertungssteuergesetzes) werden bei der Berechnung des Ablösungsbeitrages zwar nicht berücksichtigt, doch ist hierüber bestimmt worden, daß der Verlust der Berechnungsmöglichkeit unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände auszugleichen ist.

Teilweise Ablösung der Aufwertungssteuer ist zugelassen, und zwar in der Weise, daß die Aufwertungssteuer auch zur Hälfte abgelöst werden kann.

Eine vorläufige Ablösung der Aufwertungssteuer ist für die Fälle vorgesehen, in denen wegen Schwierigkeiten eines Rechtsmittel- oder Nachverhandlungsverfahrens die sofortige endgültige Bezeichnung des Ablösungsbeitrages nicht möglich ist.

Eine Ablösung unter Vorbehalt wird schlecht hin für unzulässig erklärt.

Ein Interesse ist noch, daß für die Durchführung der Ablösung die Gemeinden nur zuständig sind, soweit ihnen die Geschäfte der unteren Verwaltungsbüros voll übertragen sind, das sind im wesentlichen die Städte. Im übrigen sind die Amtshauptmannschaften als Abhängigkeiten für die Durchführung der Ablösung zuständig.

Der Arbeitsmarkt in Sachsen.

Die Hoffnung, daß Anfang März der winterliche Höchststand des Arbeitslosigkeit in Sachsen überschritten werden würde, hat sich nicht erfüllt. Verschiedene ungünstige Einfüsse wirkten noch auf den Arbeitsmarkt ein. Das anhaltende Hochwasser hemmte die Einstellungen in den Außenberufen. Die unsicheren innerpolitischen Verhältnisse in Deutschland verhinderten den Eingang von Auslandskontraktanten in den Produktions- und Verbrauchsindustrien. Schließlich lasteten die Hollmannen der Abholzländer mit unvermindertem Störle auf bestimmten für Sachsen sehr wichtigen Industriegruppen. Aus allen diesen Gründen ist es erstaunlich, daß die Zahl der Arbeitssuchenden von Ende Februar bis Mitte März noch um rund 3500 auf 725396 angestiegen ist. Von der Steigerung wurde der männliche und weibliche Arbeitsmarkt fast in gleicher Weise betroffen.

Wenn auch verschiedentlich Saisonbeginn, Wiesenarbeiten und Reichsbahnarbeiten leichter Beliebtheitscheinungen auf dem Arbeitsmarkt einiger Betriebssparten hervorriefen, beispielsweise im Bekleidungsgewerbe, in der Holzindustrie und in der Industrie der Steine und Erdöl, so überwogen doch im ganzen die Einfüsse von Arbeitsmärkten über die Abhängigkeiten in Arbeit. Vor allem sind wieder die Berufsgruppen der Textil- und Metallindustrie, der kaufmännischen Angestellten und des Verkehrsvermödes an der Bewältigung des Arbeitsmarktes während der Berichtszeit beteiligt.

Irland verweigert die Jahreszahlungen an England.

Die Zahlung der irischen Annuitäten an die britische Regierung.

London, 22. März.

Im Unterhaus erklärte der Staatssekretär für die Dominions Thomas auf eine Anfrage, er habe jedoch eine sehr wichtige Rolle des irischen Freistaates über die Bayonettsatzung der drei Millionen Pfund Siedlung befragenden Annuitäten an die englische Regierung erhalten. Dieser Vertrag stellt die jährlichen Abzahlungen des irischen Freistaates für die Leistung von der britischen Regierung bereitgestellten Mitteln zur Ablösung der englischen Grundbesitzrechte in Irland dar. Te Bolera hatte gleich nach seiner Amtseinnahme die Entwicklung dieser Zahlungen angekündigt. Thomas zitierte seiner Antwort hinzu, er werde voraussichtlich schon morgen die ihm heute gestellte Anfrage öffentlich zu beantworten in der Lage sein.

Die Nachricht über die Erklärung Thomas' im Unterhaus hat im britischen Freistaat große Überzeugung hervorgerufen. Über den Inhalt des Dokuments werden zahlreiche Vermutungen ange stellt. Man glaubt, daß Te Bolera eine endgültige Erklärung über das Verhältnis gemacht hat, wie sein Kabinett in der Angelegenheit der Ermittlung der Zahlungen der Landannuitäten zu verfahren gedenkt.

Der Oberkommissar des irischen Freistaates in London hat der Presse mitgeteilt, daß er der britischen Regierung folgendes in der Frage des Treueides und der Annuitätengeboten habe: Die Regierung des irischen Freistaates ist der Meinung, daß der Eid kein unbedingter Bestandteil des Vertrages bildet und daß sie das unbedingte Recht hat, die Verjährung entsprechend dem Wunsche des Volkes abzuändern. Das irische Volk hat keinen Willen anzusehen. Es ist daher erlaubt, die Absoption des Eides vor die Hauptfrage, die den Wählern

einheitlich bereit gestellt worden ist, kann die Anrechnung dieser Senkung auf Antrag gestattet werden.

Die Besprechungen über die Börsenöffnung.

Berlin, 22. März.

Bei der heutigen Aussprache des Berliner Börsenvorstandes mit der Presse über die bevorstehende Börsenöffnung wurde vom Börsenvorstand bestimmt, daß nach den notwendigen Vorbereitungen die Börse so schnell wie möglich, also in der zweiten Aprilwoche eröffnet werden wird. Man kann also den 5. oder 6. April als vorläufigen Termin härtest annehmen. Man denkt natürlich auch an verschiedene technische Änderungen, weil z. B. Wertpapiere, die nur geringes Geschäft haben, und dem variablen Handel in den Kaffeebörsen übernehmen und umgekehrt Kaffee mit Geschäft zum variablen Börse machen. Ferner besteht die Absicht, um das Geschäft am festen und fairen Markt mehr zu konzentrieren, nur drei bis vier Tage in der Woche offizielle Notizen vorzunehmen, doch schwanken die Eröffnungen mit dem Realitätsmaß hierüber noch. Auch an einer Vereinbarung des Kursmittels der festen und jährlichen Werte ist gedacht. Schließlich beantragt man auch noch eine Erhöhung des Provisionssatzes, da der Börsen bei dem niedrigen Kursmaß sonst nicht einsteigen wäre, seine Zettel zu verkaufen.

Wiederernennung Dr. Dorpmüllers zum Reichsbahnpresidenten.

Berlin, 22. März.

Der Reichspräsident hat auf Vorschlag der Reichsregierung die Wiederernennung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Dr. Dorpmüller, dessen Amtszeit mit dem 3. Juni abläuft, mit Wirkung vom 4. Juni 1932 ab bestätigt.

Zur Zahlungseinstellung bei Junfers.

Berlin, 22. März.

Dem Reichsvorleseministerium ist die schwierige Lage bei Junfers schon seit längerer Zeit aufgefallen. Zur einige Monate gelang es im Rahmen der üblichen Industriebelebung, dem Werk über seine Schwierigkeiten hinwegzuhören. Sie in der Beschäftigung der Firma Junfer erwähnten Tägungsverhandlungen erzielten die privatwirtschaftliche Beteiligung eines Gedächtnis unter einer gewissen Hilfestellung durch das Reich. Der Versuch ist infolge der beständigen Gestaltung der Wirtschafts- und Kreditverhältnisse leider gescheitert.

Die Höhe des Reiches durch eine abnormale Beteiligung an dem Junfers-Konzern oder durch andere Stützungsmaßnahmen kann bei der gegenwärtigen finanziellen und im Hinblick auf die notwendige Gleichmäßigkeit in der Behandlung von Industrieunternehmen nicht in Ansicht genommen werden. Sie würde auch erhebliche Mittel erfordern, die nicht zur Verfügung stehen. Dagegen ist die weitere Unterstützung der Firma Junfer nach den mit Zustimmung der gegebenen Körperschaften aufgestellten Richtlinien beachtigt, wenn es nach Beseitigung des Vergleichsvertrags auf privatwirtschaftlichem Wege gelingen sollte, daß technisch wertvolle Unternehmen zu rekonstruieren.

Borunterzeichnung wegen Vorbereitung zum Hochzeitstag. Der Oberstaatsanwalt bat jetzt gegen den Berliner Polizeikommandant Schulz-Briesen Eröffnung der Borunterzeichnung wegen Vorbereitung zum Hochzeitstag. Seinem Antrag wird voraussichtlich noch im Laufe des heutigen Tages entsprochen werden, und zwar wird zum Untersuchungsbeamten des Reichsgerichts in dieser Sache Landgerichtsrat Zimmer vom Landgericht II Berlin bestellt werden. Lange und Schulz-Briesen werden daher weiter in Wobitz bleiben und nicht nach Leipzig übergehen werden.

Bauerndemonstration in Nordhessen. In einer Kundgebung gegen das bänische System der Zwangsversteigerung haben sich in Haderstädt mehrere 2000 Landwirte versammelt. Es wurde eine Entschließung angenommen, die die Zukunft jeden bei einem Hof bei einer Zwangsversteigerung erwartet, für vogelfrei erklärt. — In Sonderburg wurden in die Wohnungen des Börghenden und des Böhlvertriedenden Vororten der Büdels-Hausen-Schultheißstraße Übungshandbretter mit Trockenbrettern geworfen.

Die Arbeitsmarktlage im Reich.

Berlin, 22. März.

Der Arbeitsmarkt hat auch in den ersten Hälfte des März keine wesentlichen Änderungen erfahren. Am 15. März wurden bei den Arbeitsämtern rund 612900 Arbeitslose gezählt. Die Arbeitslosenversicherung erfuhr eine Entlastung um rund 115000 auf rund 1736000 Hauptunterstützungsempfänger, während in der Krisenfürsorge eine nicht unerwartete weitere Belastung um rund 43000 auf rund 1717000 Hauptunterstützungsempfänger eintrat. — Die Zahl der von den Arbeitsämtern anerkannten Wohlfahrtsverträgen betrug Ende Februar rund 1833000, während zur gleichen Zeit über 3,5 Millionen Arbeitslose in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge beschäftigt wurden.

Deutschlands Beiträtsklärung zum Flaggengerichtsabkommen.

Berlin, 22. März.

Die Reichsregierung ist der auf der internationalen Verfassungskonferenz in Barcelona beschlossenen Erklärung über die Anerkennung des Flaggengerichts der Staaten ohne Meeresküste vom 20. November 1931 beigetreten. Die an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete deutsche Beiträtsklärung vom 5. November 1931 ist am 10. November 1931 im Sekretariat des Völkerbundes registriert worden und zugleich mit diesem Tag in Kraft getreten.

Die deutsche Kohlennote an England.

Berlin, 22. März.

Die deutsche Note an England, die gestern überbrückt worden ist, enthält den Hinweis, daß Deutschland im Hinblick auf die schwierigen Ver-

hältnisse im Bergbau zu den Einschränkungen gezwungen gewesen sei, die in England fast strikt worden seien.

Deutschland schlägt Verhandlungen vor nicht nur über die Kohlenfrage, sondern über den Gesamtkomplex der deutsch-englischen Handelsbeziehungen und weist dabei darauf hin, daß von Deutschland bereits zweimal Verhandlungen angeboten worden sind.

Die Note spricht die Hoffnung aus, daß England den vorgeschlagenen Weg beschreiten werde. Im Laufe dieser Verhandlungen könne auch die Röhrenfrage mit der Hoffnung auf einen Ausgleich der Differenzen behandelt werden.

Gentung der Bierpreise.

Berlin, 22. März.

Die Verordnung über die Biersteuer- und Bierpreisenfestsetzung trat am 22. März in Kraft. Die gebundenen und nicht gebundenen Preise der Brauereien für deutsches Bier mit mehr als 11 Proz. Stammwürgegehalt werden gegenüber dem Stande vom 8. Dezember 1931 um 2,25 RM pro Hektoliter gesenkt.

Die Ausgangspreise für deutsches Bier werden in der Weise gesenkt, daß der durchschnittliche Ausgangspreis pro Hektoliter in den einzelnen Brauereien bei jedem Bierort zu verschiedenen Brauereien für jedes Bier sorten zu vermindern ist: um den Betrag, um den sich der Einkaufspreis des Gastwirts pro Hektoliter gegenüber dem Stande vom 8. Dezember 1931 vermindert hat (Erhöhung des Reichs- und Gemeindebiersteuer sowie des Brauereipreises) um einen weiteren Betrag von 2,25 RM pro Hektoliter.

Die Steuererhöhung den Betrag von 7 RM aufwärts, soll der Ausgangspreis für wenigstens eines der am 8. Dezember 1931 in der Gesellschaft vorhandenen Gemähe mit weniger als ½ Liter Inhalt um volle 5 Pf. erhöht werden.

Wer Vollbier ausschenkt, ist verpflichtet, vom 26. März 1932 ab in seinem Gesellschaftslokal eine Preisliste aufzuhängen, auf der die am 8. Dezember 1931 gültigen Preise und die jeweils geltenden Preise für jede in dem Gesellschaftslokal ausgeschenkte Brauerei Vollbier ersichtlich sind.

Verkaufspreise für Flaschenbier sind anteilig um den Betrag zu ermäßigen, um den die Steuern für das Bierlokal ermäßigt worden sind.

Sowohl der Ausgangspreis im Gastwirt in der Zeit vom 1. Oktober bis 7. Dezember 1931